

## Kommunalaufsicht

Landesverwaltungsamt Am Markt 7 66386 St. Ingbert

Herrn  
Gunnar Schulz  
Zur Köllenbruchmühle 21  
66709 Weiskirchen

27.09.2011

Bearbeiterin: Heib  
Durchwahl: 501 - 70 80  
Fax: 0681 501 - 7096  
Az.: 1.1/407/11-023

**Beschwerde gegen die Beschlussfassung zum TOP 3 in der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Werksausschusses vom 21.06.2011**

**Ihr Schreiben vom 27.06.2011**

Sehr geehrter Herr Schulz,

die Überprüfung der mit o. g. Schreiben vom 27.06.2011 geführten Beschwerde hat ergeben, dass das Abstimmungsverfahren zum TOP 3 der Sitzung des Bau- und Werksausschusses nicht den formalen Anforderungen des § 45 Abs. 3 KSVG auf namentliche Abstimmung entsprochen hat. Dieser Verfahrensfehler hat jedoch nicht die Unwirksamkeit des nachfolgend gefassten Beschlusses zur Folge.

Grundsätzlich hat jedes Gemeinderatsmitglied das Recht, im Rat und in den Ausschüssen, denen es angehört, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, die zur Erfüllung der dem Rat obliegenden Aufgaben beitragen. Das Antragsrecht in diesem Sinne ist auf Anträge „innerhalb der Ratssitzungen“ bezogen und umfasst das Recht, Sach- und Geschäftsordnungsanträge zu stellen.

Das Antragsrecht verleiht dem einzelnen Ratsmitglied allerdings kein Recht, bestimmte Abstimmungsmodalitäten gegen den Willen der Mehrheit durchzusetzen.

Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Ebenso wie der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung, soll die offene Abstimmung eine Kontrolle des Gemeinderates durch die Öffentlichkeit ermöglichen. Offen ist die Abstimmung dann, wenn ein Abstimmungsverfahren gewählt wird, bei dem die Art der Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Ratsmitglieder sichtbar wird. Eine besondere Form der offenen Abstimmung ist die namentliche Abstimmung, wie sie in § 45 Abs. 3 KSVG vorgesehen ist.

Nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 3 KSVG setzt eine namentliche Abstimmung im Rat voraus, dass der Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden

Ratsmitglieder gestellt wird. Nach § 48 Abs. 6 KSVG gilt diese Regelung auch für die Ausschüsse des Gemeinderates.

Stellt ein einzelnes Ratsmitglied einen Antrag auf namentliche Abstimmung, so hat der Bürgermeister im Rahmen seiner Leitungsbefugnis zu prüfen, ob die für den Antrag erforderliche Mehrheit innerhalb des Gremiums gemäß § 45 Abs. 3 KSVG vorhanden ist. Hieraus folgt, dass dem Rat Gelegenheit zu geben ist, über den Antrag auf namentliche Stimmabgabe zu entscheiden.

Dies ist in dem zur Prüfung vorgelegten Sachverhalt nicht geschehen.

Für das Ergreifen kommunalaufsichtsrechtlicher Maßnahmen besteht seitens der Kommunalaufsicht dennoch keine Veranlassung. Zwar wurde über den Antrag auf namentliche Abstimmung verfahrensfehlerhaft nicht abgestimmt, dies hat jedoch nicht die Rechtswidrigkeit des nachfolgend gefassten Beschlusses zur Folge. Dies wäre z.B. nur dann der Fall, wenn im konkreten Fall statt offen, ohne sachlichen Grund „nicht offen“ (geheim) abgestimmt worden wäre. Vorliegend wurde das Abstimmungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 KSVG offen durchgeführt und der Verwaltungsvorlage mehrheitlich zugestimmt.

Herr Bürgermeister Hero wurde über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Beschwerde in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Birgit Heib